

Beitragsordnung

des Vereins „JUG Passau“ (nachfolgend Verein genannt)

§1 Einleitung

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder des Vereins.

§2 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Diese Änderungen werden den Mitgliedern per E-Mail bekannt gemacht.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§3 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden entweder zum Eintritt in den Verein oder im 1. Quartal des Jahres erhoben.
2. Für ordentliche Mitglieder gilt grundsätzlich das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren. Grundlage für den Einzug sind die Angaben im Formular zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates. Fördermitglieder erhalten vom Verein eine Rechnung über den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.

§4 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird wie folgt festgelegt:
 - a) Ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von 10 Euro
 - b) Fördermitglieder entrichten, sofern sie natürliche Personen sind, einen Jahresbeitrag von mindestens 20 Euro
 - c) Fördermitglieder entrichten, sofern sie juristische Personen sind, einen Jahresbeitrag von mindestens 50 Euro
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten für den Lastschriftinzug sowie seiner persönlichen Daten per E-Mail umgehend dem Verein mitzuteilen.
3. Können Lastschriften aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingezogen werden, so hat das Mitglied die aufkommenden Kosten zu tragen. Der Verein wird im Falle eines Fehleinzuges das Mitglied per E-Mail informieren.
4. Für zusätzliche Vereinsangebote (Workshops, Vorträge usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.